

## Aussperrungen in der Bundesrepublik 1949 - 1973; eine Übersicht

### I.

Vier Aspekte der Aussperrungsentwicklung werden erläutert werden.

1. Einige relevante statistische Kennziffern über Verlauf und Entwicklung des Aussperrungsgeschehens seit 1890. Die Probleme der amtlichen Arbeitskampfstatistik werden dabei nur gestreift werden.
2. Der Beginn und Verlauf der Aussperrungsentwicklung in der Bundesrepublik werden nachgezeichnet. Daran an schließt sich der Versuch einer Typisierung des Aussperrungsgeschehens.
3. Zu Funktionsbestimmungen von Aussperrungen.  
Zunächst eine Kritik an den beiden Denkfiguren „Symmetrie“ und „Äquivalenz“; beides sind Schlüsselbegriffe sowohl in der juristischen als auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur bei der Analyse von Aussperrungen. Dem wird entgegensetzen sein die Funktionsautonomie und Funktionsdifferenzierungen der Aussperrungen.
4. Gewerkschaften und Aussperrungen; als etabliertes Deutungsmuster gilt: Gewerkschaften und Aussperrungen verhalten sich antagonistisch zueinander. Man wird sehen, ob dieses Relationsgefüge immer so eindeutig war.

### II.

Aussperrungen sind in Deutschland ein traditionelles Mittel unternehmerlicher Sozialgewalt. Ihre Struktur und ihre Anwendungsbereiche veränderten sich jedoch gravierend.

Tabelle 1:

Betroffene und Ausfalltage je Aussperrung (1890 - 1976)

Periode	Betroffene	Ausfalltage
I: 1899 - 1914	195	11898
II: 1919 - 1933	1365	28285
III: 1949 - 1976	9717	77263

Zwei gegenläufige Tendenzen belegen die statistischen Kennziffern in der Tabelle 1 und in der Tabelle 2.

Zum einen hat sich die absolute Zahl der Aussperrungen in der Bundesrepublik verglichen mit der Weimarer Republik und dem Kaiserreich drastisch reduziert. Verglichen mit dem Zeitabschnitt zwischen 1899 und 1914 mit seinen 3.512 Aussperrungen, reduziert sich für den Zeitraum von 1949 - 1976 die Anzahl der Aussperrungen auf 75. Dies sind nur noch 2,2% der registrierten Aussperrungen zwischen 1899 und 1914.

Tabelle 2:  
Zahl der Aussperrungen und ihre v.H.-Verteilung

Periode	Zahl der Aussperrungen	Anteil v.H.
I: 1899 - 1914	3512	100
II: 1919 - 1933	2068	59
III: 1949 - 1976	75	2,2

Gegenläufig zu dieser Reduktion der absoluten Zahlen bei den Aussperrungsfällen verlief die Entwicklung bei Aussperrungsbetroffenen und Ausfalltagen. Ein aus vielen Ursachen geförderter Konzentrationsprozeß charakterisiert den statistischen Sachverhalt.

Durchschnittlich 295 Betroffene je Aussperrung im Kaiserreich kontrastiert mit durchschnittlich 9717 Betroffenen in der Bundesrepublik. Bei den Ausfalltagen – dem komplexesten und tragfähigsten Maß der Arbeitskampfstatistik – liegen die Dinge ähnlich. Zwischen 1899 und 1914 entfielen je Aussperrung und 11898 Ausfalltage. Zwischen 1949 und 1976 erbrachte jede Aussperrung im Durchschnitt 77263 Ausfalltage.

Die Ergebnisse der amtlichen Arbeitskampfstatistik sind seit ihrem Bestehen vielfacher Kritik unterzogen worden. <sup>1)</sup> Die kritischen Anmerkungen zur Arbeitskampfstatistik verweisen auf zahlreiche Fehler sowohl bei der Erhebung als auch bei der Endberechnung der offiziellen Arbeitskampfstatistiken. Insgesamt neigen die Arbeitskampfstatistiken dazu, zu geringe Werte auszuweisen.

Für die Aussperrungsstatistik der Bundesrepublik ergibt sich folgender Fehlbestand: Insgesamt fehlen für den Zeitraum 1949 - 1973 in der offiziellen Aussperrungsstatistik:

- 45 Aussperrungen mit
- 57114 betroffenen Arbeitnehmern und
- 1 258 302 Ausfalltagen.

Die Defizite speisen sich aus sehr unterschiedlichen Quellen.

### III.

Im April 1963 erklärte der IG-Metallvorsitzende Otto Brenner: „Die letzten Aussperrungen in der Metallindustrie fanden vor 35 Jahren statt.“ <sup>2)</sup>

In diesem Punkt war sich der IG-Metall-Vorsitzende einig mit seinen Kontrahenten aus dem Arbeitgeberlager: „Zum ersten Mal seit Ende des Krieges haben die Arbeitgeber einen gewerkschaftlichen Streik mit der Aussperrung beantwortet.“ <sup>3)</sup>

Und noch 1971 verbreitete die Frankfurter Allgemeine Zeitung:

„Von der Möglichkeit der Aussperrung haben die Arbeitgeber . . . so sparsam Gebrauch gemacht, daß selbst erfahrene Beobachter mit den Fingern einer Hand auskommen, wenn es ums Aufzählen geht.“ <sup>4)</sup>

Mit der Aussperrung in Baden-Württemberg 1963 beginnt vorgeblich die Aussperrungsgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland. Und sie beginnt auch mit dem Typ der expansiven Verbandsaussperrung, es scheint also komplett entwickelt zu sein ohne davorliegende Entwicklung.

Dieser Soziallegende von der bis zu Anfang der 60er Jahre angeblich aussperrungsfreien Sozialgeschichte der Bundesrepublik ist nun folgendes entgegenzuhalten: Das Grundgesetz war noch nicht in Kraft als die erste Aussperrung in Bayern praktiziert wurde. Im Februar 1949 erklärte der Verband Bayrischer Metallunternehmer: „In einer Rundfunkansprache stellte Herr Kommerzienrat Rodenstock als Sprecher des VBM der Gewerkschaft ein Ultimatum innerhalb von drei Tagen den Streik abzubrechen, anderenfalls mit Aussperrungsmaßnahmen geantwortet werde.“<sup>5)</sup>

Es blieb nicht bei der Ankündigung. In zwei MAN-Betrieben in Nürnberg wurde ausgesperrt. Ca. 5500 Beschäftigte wurden ausgesperrt.

Mit dieser Aussperrung im Februar 1949 etabliert die Kapitaleseite ihr altes Kampfmittel Aussperrung im Sozialgefüge der entstehenden neuen Republik. Es ist nicht ohne Ironie, daß die Aussperrungspraxis beginnt, bevor der Artikel 9, Absatz 3 Grundgesetz in Kraft getreten ist. Die Juristen werden heftig darüber streiten, ob Artikel 9,3 GG die Aussperrung einschließt oder ausschließt.

Die Aussperrung in Bayern war nun nicht ein Alleingang, ein Ausreißer einer sonst in andere Richtung zielenden Unternehmerpolitik. Ende März 1949 erklärte der Verband der Graphischen Betriebe in der Bi-Zone in Bielefeld, daß er durch die Urabstimmung der Druckgewerkschaft mit einer mehr als 80-prozentigen Entscheidung für einen Streik gezwungen wäre, Aussperrungsmaßnahmen vorzubereiten.<sup>6)</sup>

Es kommt zu keiner Aussperrung, aber die Presseerklärung des Arbeitgeberverbandes zeigt, daß auf Verbandsebene Vorüberlegungen zu einer zentralen Verbandsaussperrung gemacht wurden.

Zwischen 1949 und Ende 1952 gab es mindestens neun Aussperrungen. Überwiegend waren es Einzelaussperrungen, d.h. die Aussperrung beschränkte sich auf ein Unternehmen. Daneben existierten auch Verbandsaussperrungen, d.h. innerhalb eines Tarifgebietes sperrten mehrere Unternehmen aus, aber nicht unter Leitung ihres Verbandes und schon gar nicht alle Unternehmen in einem Tarifgebiet oder einer Branche. In Bremen 1953 wird dann die erste Verbandsaussperrung praktiziert.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1953 sperrten alle 10 Bremer Großwerften 15 243 Beschäftigte aus.<sup>7)</sup> Diese erste organisierte Verbandsaussperrung mit zentraler Aussperrungsleitung beim Verband der Werftindustriellen war nur ein Teilerfolg für die Kapitaleseite. Das Hauptziel, nur noch 85% der Belegschaften wieder einzustellen, konnte nicht erreicht werden. Dafür wurde die Laufzeit des Tarifvertrages von geforderten 3 Monaten auf 14 Monate erhöht. Die Ecklöhne wurden um fünf Pfennig auf 1,54 DM erhöht. In dem kleinen Tarifgebiet Unterweser wurde 1953 jener Typus der Verbandsaussperrung praktiziert, der für die Zukunft den Aussperrungen den Erfolg in nächste Nähe brachte.

Wenn 1949 das Jahr des Beginns der Aussperrungspraxis war, so ist 1955 dasjenige Jahr, in welchem die Aussperrungspraxis der Unternehmer die dauerhafteste Wendung nahm.

Das Jahr 1955 ist das Jahr, in dem die expansive Verbandsaussperrung zum ersten Mal in der Bundesrepublik praktiziert wurde. Diese Organisationsform der Aussperrung war der Prototyp aller weiteren Verbandsaussperrungen. Dazu nun Einzelheiten.

### **Die Auseinandersetzungen um den Deutschen Senefelder-Bund (DSB)**

Ende 1952 löste sich eine Gruppe von Facharbeitern aus dem Bereich der IG Druck und Papier und konstituierte den „Deutschen Senefelder-Bund“ mit seinen Organisations-schwerpunkten in Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Im Senefelder-Bund waren nur

Facharbeiter aus der Druckindustrie organisiert. Wollte der DSB bestehen, mußte er zunächst seine Gründungslegende in die Tat umsetzen, wonach im Druckbereich ein Berufsverband bessere Tarifverträge für Facharbeiter abschließen könne als die umfassenden Tarifverträge der IG Druck und Papier.

Der Abschluß eines Tarifvertrages war also vordringliches Ziel des DSB. In drei Betrieben in Hamburg und in Essen versuchten 69 streikende Druckereifacharbeiter, dem Arbeitgeberverband einen Tarifvertrag abzutrotzen.

Der Arbeitgeberverband „Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände“ beschloß, alle erreichbaren Mitglieder des DSB in der gesamten Bundesrepublik auszusperrten. Insgesamt wurden 749 Senefelder ausgesperrt. 8)

In dieser fast vergessenen Tarifaueinandersetzung wurde zum ersten Mal ein neues Aussperrungsprinzip realisiert. War bis 1955 nach der Formel „Wer streikt, wird ausgesperrt“ verfahren worden, so löst sich im Konflikt um einen Tarifvertrag im Druckgewerbe dieser Zusammenhang auf. Die Zahl der Ausgesperrten orientiert sich einzig an den Zielvorstellungen unternehmerischer Aussperrungsentscheidungen. Damit ist der Typus der expansiven Verbandsaussperrung in das Sozialgefüge der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden.

Nach 1955 wird es keine Verbandsaussperrung mehr geben, die nicht als expansive Verbandsaussperrung einzuordnen sein wird.

Halten wir noch einmal die Schrittfolge der verschiedenen Aussperrungstypen in der Übersicht fest:

- 1949, Februar: Beginn der Einzelaussperrung
- 1953, Mai: Beginn der Verbandsaussperrung
- 1955, April: Beginn der expansiven Verbandsaussperrung
- 1956, Oktober: Beginn der expansiven Einzelaussperrung

#### IV.

Wenn Juristen oder Sozialwissenschaftler sich um analytische Kategorien zu Aussperrungen bemühen, geschieht dies meistens so: Beim Nachdenken über Aussperrungen wird in kürzester Zeit über Streik *und* Aussperrung nachgedacht. Versuchen Sie es selbst, analytische Kategorien zur Aussperrung zu entwickeln, ohne sie analog zum Streik zu bestimmen. Sie werden sehen, wie schwierig das ist.

Üblicherweise erfolgt die Funktionsbestimmung der Aussperrungen nach folgendem Muster: Der Streik hat die Funktionen a, b, c; nach dem oben vorgegebenen Schema hat dann die Aussperrung die Funktionen -a, -b, -c. Die Rückweisung der Streikfunktionen definieren mithin die Aussperrungsfunktionen. Mit Hilfe der beiden Kategorien Äquivalenz und Symmetrie werden die Aussperrungen als seitenverkehrter Zwillingsbruder des Streikes definiert. Diese Konstruktionsprinzipien – Symmetrie und Äquivalenz – kommen einer Blendung gleich. Denn damit wird die Funktionsautonomie der Aussperrungen unsichtbar gemacht und die Äquivalenz von Aussperrung und Streik mit der funktionalen Abhängigkeit der Aussperrung vom Streik begründet.

Zur Funktionsbestimmung von Aussperrungen.

In seiner ersten Grundsatzentscheidung vom Januar 1955 geht das BAG noch ganz von der Systematik von Äquivalenz und Symmetrie der beiden Kampfmittel aus. Gefaßt wird dies juristisch unter dem Begriff „Kampfparität“. Am Ende der Begründung, warum die

Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, alle Ausgesperrten wieder einzustellen, verläßt das BAG jedoch seine Konstruktion von Symmetrie und Äquivalenz und führt aus: „So liegt kein Mißbrauch vor, wenn die Arbeitgeber andere Arbeitnehmer einstellen, *Rationalisierungsmaßnahmen* treffen, Abteilungen aufgeben, mit weniger Arbeitskräften auskommen wollen usw., und ein Arbeitgeber daher zum Beispiel von 50 ausgesperrten Streikenden 40 auswählt und einstellt, 10 nicht. Es ist auch kein Ermessensmißbrauch, wenn die Arbeitgeber bei der Wiedereinstellung nicht die Auswahlmaßstäbe des § 1, Abs. 3 KSchG zugrunde legen, da diese nur für eine Kündigung gelten.“<sup>9)</sup>

Hier wird nun der Aussperrung eine Funktion zugeordnet, nämlich die der Rationalisierungsmaßnahmen, die mit den Streikfunktionen nicht definierbar sind.

Zwei Beispiele, wie sich dies in der Praxis der Arbeitskämpfe vollzogen hat. Beide Aussperrungen sind aus dem Jahr 1958, einmal eine Baumaschinenfabrik aus Rheinland-Pfalz und eine Strumpffirma aus Bayern.

Ich habe bewußt zwei kleine, unspektakuläre, längst vergessene Aussperrungen gewählt, um zu zeigen, wie sich auf einzelbetrieblicher Ebene Aussperrung als Rationalisierungsinstrument verwenden läßt.

Fall 1:

„Am Mittwochnachmittag (...) begann Herr Keim am Arbeitsplatz des Kollegen Killet mit der Durchführung der Arbeitsplatz- und -zeitstudie. Als Kollege Killet von der Durchführung derselben unterrichtet war, erklärte dieser, daß er damit nicht einverstanden sei. Daraufhin wurde er zur Klärung ins Meisterbüro bestellt und mußte aus diesem Grunde seine Maschine abstellen. Als bekannt wurde, daß Kollege Killet aus Anlaß der Verweigerung von Zeitstudien entlassen werden sollte, stellten auch die anderen Kollegen einschließlich der Schlosserei ihre Maschinen ab. (...) Der Betriebsratsvorsitzende Gerschwieler bat Herrn Direktor Schnitzler um Aufschub der Arbeitsstudien um etwa eine halbe Stunde, da er glaubte, mit Hilfe der Gewerkschaft die Kollegen zur Durchführung von Zeitstudien bewegen zu können. Herr Direktor Schnitzler lehnte es ab mit dem Hinweis, wer nicht damit einverstanden ist, könne sofort nach Hause gehen. Er sei fristlos entlassen. Er kam daraufhin selbst in die Werkstatt und beauftragte die Betriebsratsvorsitzenden, dies den Leuten bekanntzugeben, was sofort geschehen ist.

Da durch die Auszahlung der Abrechnung die Arbeitszeit 5 Minuten früher beendet war, gingen alle Kollegen pünktlich ordnungsgemäß nach Abstecken der Karte nach Hause. Die Spätschicht arbeitete normal bis nachts 24.00 Uhr. Als die Frühschicht am Donnerstag (...) ihre Arbeit wie üblich aufnehmen wollte, fehlten sämtliche Stechkarten. Ein Anschlag gab bekannt, daß dieselben in der Kantine abgeholt werden könnten unter der Bedingung, daß Zeitstudien stattfinden.

Der Betriebsratsvorsitzende (...) bat alle Kollegen, ihre Arbeit sofort aufzunehmen (...). Die Empörung in der Belegschaft über das Wegnehmen der Karten war jedoch so groß, daß sie das Werksgelände verließen. (...)

Einstimmig wurde beschlossen, daß der Betriebsratsvorsitzende Gerschwieler zwischen den Ausgesperrten und der Direktion führen sollte; man sei bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen, daß Arbeitsplatz- und -zeitstudien eingeführt, jedoch unter der Bedingung, daß sämtliche Ausgesperrten wieder eingestellt werden. (...)

Auf (...) Fragen, wie hoch die Zahl der Nichtwiedereingestellten wäre, erklärte Herr Direktor Schnitzler, daß eine genaue Zahl zu nennen ihm leider nicht möglich sei, nannte jedoch die Zahl von 5% höchsten 10% (...)

Die Unterrichtung der Ausgesperrten (...) erfolgte (...) gegen 17.30 Uhr. Der Betriebsratsvorsitzende beschwor die Ausgesperrten eindringlich, die Arbeit unter den ihnen gestellten Bedingungen (...) wieder aufzunehmen. Von der Direktion wurde zur Bedingung gemacht, wer (...) die Arbeit (...) wieder aufnimmt, muß eine Liste unterschreiben mit folgendem Wortlaut:

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß Arbeitsplatz- und -zeitstudien auch bei mir durchgeführt werden. Sie dienen zur Ermittlung refa-gerechter Vorgabezeiten. Mein Akkordverdienst soll aus der Formel Vorgabezeit x Akkordrichtsatz ermittelt werden.

Sämtliche Ausgesperrten unterzeichneten.

Es wurde vereinbart, daß sämtliche Ausgesperrten am Montag, (...) ihre Stechkarte abholen sollten. Für diejenigen, denen keine Stechkarte ausgehändigt wird, gelte die fristlose Entlassung. Mit Ausnahme von 22 Kollegen wurden die (...) Ausgesperrten alle wieder eingestellt. Vom Freitag bis Montag (...) wurden vier Neueinstellungen, ohne uns in Kenntnis zu setzen, vorgenommen." 10)

Zunächst diente die Aussperrung dazu, den Widerstand gegen die Ermittlungen der Vorgabezeiten zu beseitigen. Noch verfolgt die Aussperrung, die in spontanen Streiks erhobenen Forderungen zurückzuweisen. Dies ändert sich im Verlauf der Auseinandersetzung gründlich. Die Nichtweiterbeschäftigung von ca. 16% der Beschäftigten aus der ersten Schicht verdeutlicht die Wandlung der Aussperrungsfunktion. Bevor die technischen Daten der neuen Zeitaufnahme vorlagen, gewährte sich die Betriebsleitung einen Rationalisierungsbonus. Die Weigerung, 22 Arbeiter nicht wieder einzustellen, belegt die Funktionsautonomie der Aussperrung. Mit dem Streik ist dies nicht mehr zu begründen und es gibt auch keinen erkennbaren Zusammenhang mehr zwischen Streikfunktion und Aussperrungsfunktion.

## Fall 2

Im Juli 1958 waren in der Strumpffabrik ARWA in Bischofswiesen die Stundenlöhne der Cotton-Wirkerinnen um 40 Pfennig gekürzt worden und die Werksleitung verlangte die Beaufsichtigung von 2 Wirkmaschinen anstatt wie bisher von einer Wirkmaschine. Es bestand kein Tarifvertrag, die Löhne waren in freier Vereinbarung geregelt worden. Nach einem halbstündigen Warnstreik wurden 191 Arbeiterinnen fristlos entlassen, 77 arbeiteten weiter. Nach 4 Monaten Aussperrung einigte sich die Geschäftsleitung von ARWA mit der Gewerkschaft Textil – Bekleidung auf einen Tarifvertrag, dessen entscheidende Punkte lauteten:

1. Aus der Gruppe der Ausgesperrten müssen 65 Arbeitnehmer bis zum 15.12.1958 wieder eingestellt werden.
2. Die Firma ARWA tritt dem Südbayerischen Arbeitgeberverband bei.
3. ARWA zahlt mindestens 10% über dem Tariflohn von 2,49 DM.

Die Aussperrung hat auf allen Ebenen ihre Rationalisierungsziele erreicht. Die Belegschaft war um 120 Beschäftigte verringert worden, die Löhne erheblich gesenkt und je eine Facharbeiterin beaufsichtigte zwei Cotton-Wirkmaschinen, unterstützt von einer Hilfskraft.<sup>11)</sup>

Nun sind Rationalisierungsmaßnahmen nur eine der autonomen Funktionen, die Aussperrungen zuzuordnen sind. Analysiert man die Aussperrungsfunktionen und die Funktionen aussperrungsähnlicher Rechtsinstitutionen, ergeben sich 5 autonome Funktionsbereiche der Aussperrungen. (Vergleiche dazu Schaubild 1)

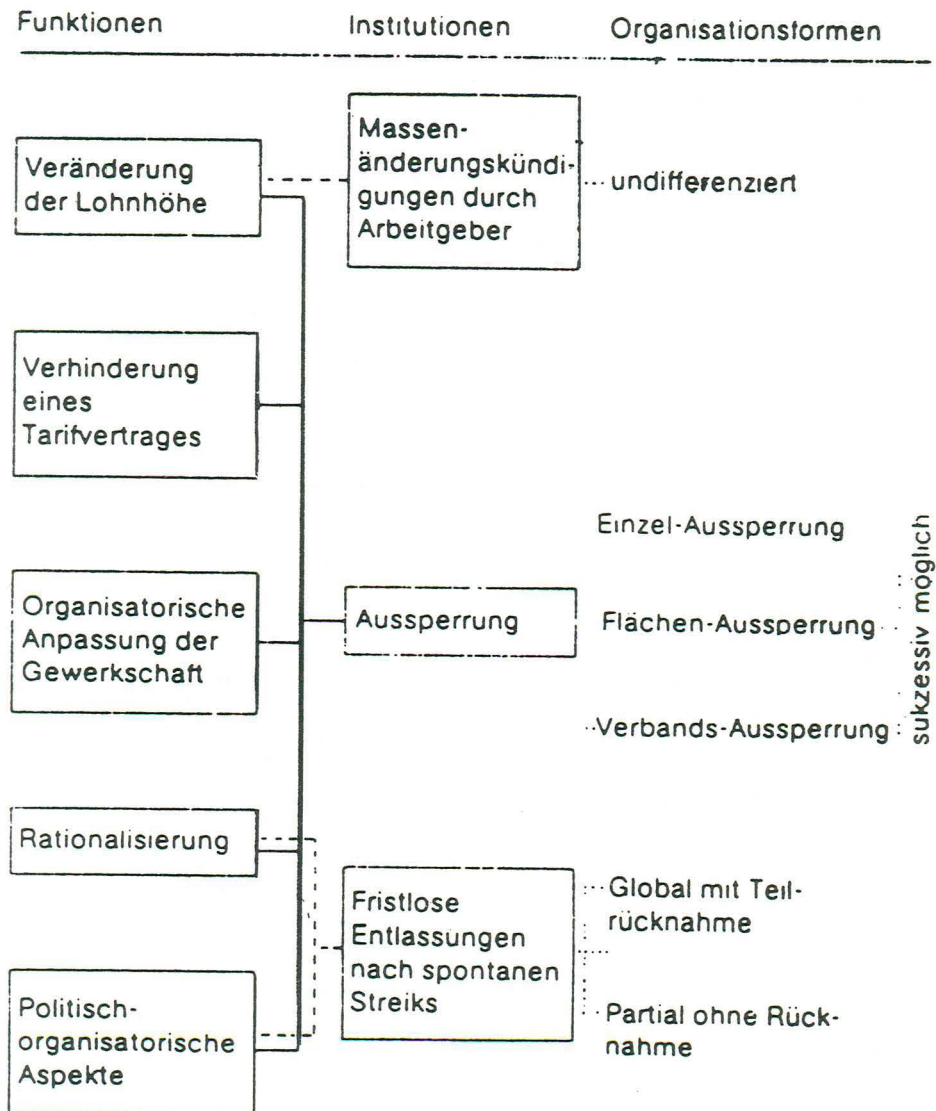


Schaubild 1: Funktionsbestimmungen von Aussperrungen und aussperrungsähnlichen Kampfmaßnahmen

Neben der Rationalisierung sind nachzuweisen: Veränderung der Lohnhöhe, Verhinderung eines Tarifvertrages, organisatorische Anpassung der Gewerkschaften und politisch-organisatorische Aspekte.

Es ist ausdrücklich zu betonen, daß diese Funktionsbereiche der Aussperrung in etwa der jetzige Stand der Aussperrungspraxis ist. Es kann sehr wohl sein, daß in einigen Jahren die Aussperrung neue, uns noch nicht bekannte Funktionen übernehmen wird. Denn juristische Normierung durch das Bundesarbeitsgericht legte materiell keinen abschließenden Katalog von Funktionen für die Aussperrungen fest.

Insgesamt belegt die Funktionsautonomie der Aussperrung, wie wenig die Vorstellung der Symmetrie von Aussperrung und Streik realitätsgerecht war und ist.

Die aus der „Kampfparität“ entwickelte Äquivalenz von Aussperrung und Streik unterstellt auch eine Parallelität in der Ereignisgröße. Prüfen wir, ob die Volumina beider Kampfmittel vergleichbare Größen aufweisen. Für die statistische Beurteilung der beiden Kampfmittel Aussperrung und Streik stehen uns drei Meßgrößen zur Verfügung: Die Dauer, die Anzahl der Beteiligten und die Ausfalltage.

Tabelle 3: Die Dauer von Aussperrung und Streik 1949 bis 1976  
(Angaben in Arbeitstagen)

Periode	1949 - 1963	1964 - 1976	1949 - 1976
Dauer	19,6 (A)	12,6 (A)	17,1 (A)
	13,8 (St)	3,8 (St)	10,2 (St)

(A) = Aussperrung

(St) = Streik

Die Dauer von Aussperrung und Streik im Bereich des Zeitabschnittes 1949 - 1976 ergibt eine Dauer von 17,1 Arbeitstagen je Aussperrung und eine Dauer bei den Streiks im Durchschnitt von 10,2 Arbeitstagen. Was also die Dauer betrifft, zieht sich eine Aussperrung im Durchschnitt etwa 7 Tage länger hin als ein aussperrungsbezogener Streik. 12)

Tabelle 4: Beteiligte und Ausfalltage bei Aussperrung und Streik 1949 - 1976  
(durchschnittlich Beteiligte und Ausfalltage je Aussperrung und aussperrungsbezogenem Streik)

Periode	1949 - 1963	1964 - 1976	1949 - 1976
Beteiligte	7366 (A)	14150 (A)	9717 (A)
	1946 (St)	8976 (St)	4484 (St)
Ausfalltage	52788 (A)	123390 (A)	77263 (A)
	24842 (St)	59319 (St)	37292 (St)

(A) = Aussperrung

(St) = Streik



Die Daten bei den durchschnittlichen Ausfalltagen und bei der Zahl der Aussperrungsbeteiligten je Streik bzw. Aussperrung (vergleich Tabelle 4) sind eindeutig. Ob man die statistischen Werte vom Ende der 40er Jahre bis zum Beginn der 60er Jahre analysiert, oder die zweite Hälfte des Berichtszeitraums bis 1976 untersucht, das Ergebnis ist nahezu gleich: Die Aussperrungswerte sind fast immer doppelt so groß oder größer als die zugehörigen Streikziffern. Im gesamten Berichtszeitraum von 1949 - 1976 bleibt die obige Grundtendenz bestehen. Insgesamt haben Aussperrungen in der Bundesrepublik immer doppelt so viel Arbeitnehmer betroffen als die Streikwerte ausweisen, und jede durchschnittliche Aussperrung in der Bundesrepublik war bei den Ausfalltagen doppelt so groß wie die Ausfalltage bei den zugehörigen Streiks.

Bei allen drei statistischen Meßgrößen zeigt sich ein eindeutiges Übergewicht der Aussperrungen gegenüber den vergleichbaren Meßgrößen bei den Streiks. Um nun möglichen Problemen statistischer Durchschnittsbildungen und ihren Verzerrungseffekten auszuweichen, nehmen wir also den Begriff der Kampfparität möglichst wörtlich. Wir fragen also: wie häufig weichen die quantitativen Ausprägungen von Aussperrung und Streik von der Proportionalitätsmarke von 1:1 ab? Anders formuliert: wie häufig entsprechen sich fehlende Arbeitstage durch Aussperrung und Streikausfallschichten in einer Proportion von 1:1? Dabei rechnen wir nun - um die Anzahl der Klassenbreiten nicht allzu sehr anschwellen zu lassen - die Klassenbreite 1,0 - 1,4 als Klassengröße 1 bei den Aussperrungsausfalltagen.

Tabelle 5: Proportion von Streik zu Aussperrung bei Ausfalltagen (1949 - 1976; in %)

Proportion	%
1: (0,1 - 1,0)	20,0%
1: (1,0 - 1,4)	9,4%
1: (1,4 - 2,0)	6,7%
1: (2,0 - 5,0)	21,3%
1: (5,0 - 10,0)	10,6%
1: (10,0 und mehr)	32,0%
	100,0%

Lies: Bei 9,4% aller Aussperrungen entfielen auf einen Streikausfall 1,0 bis 1,4 Aussperrungsausfalltage.

Knapp 10% aller Aussperrungen halten sich an die Marke der kampffaritätischen Zuordnung von 1:1,4. Für etwa 10% aller Aussperrungen kann die im Begriff der Kampfparität intendierte Waffengleichheit als statistisch gesichert gelten.

Jene Prozentwerte unterhalb der Relation von 1:1 als Beleg für eine doch eingehaltene Praxis der Kampfparität zu werten verfängt nicht. Unterhalb der Proportion von 1:1 beginnt nämlich eine neue Aussperrungsrealität. Die Aussperrungen nach dem Rädelsführerprinzip und die Rationalisierungsaussperrungen haben hier ihren Platz. Aussperrung ist dort nie „Arbeitsplatzverlust auf Zeit“, sondern Arbeitsplatzverlust auf Dauer. Mit Kampfparität kann hier ernstlich nicht argumentiert werden.

Rund 71% aller Aussperrungen reagiert mit einer Zeit von Ausfalltagen, die jenseits eines empirisch faßbaren Begriffs der Kampfparität liegt. Unter statistischen Gesichtspunkten trägt der Begriff der Kampfparität die Wirklichkeit nicht. Die statistischen Befunde lassen eher den Schluß zu, daß sich die Beziehungen von Aussperrung und Streik als konstante Kampfparität zugunsten der Aussperrungen definieren lassen.

V.

Heute unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Gewerkschaften – allen voran die IG Metall und die IG Druck und Papier – ein Verbot der Aussperrung fordern. Allenfalls der Weg dorthin ist noch umstritten. Soll die Aussperrung auf gesetzlichem Wege verboten werden oder durch eine Revision der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in Kassel.

Gewerkschaften und Aussperrungen als unvereinbar, als nicht aufzulösender Widerspruch zu sehen, ist für die Gegenwart eine realitätsgerechte Analyse. Wenn dem so ist, welchen gewerkschaftlichen Widerstand hat es dann gegeben, der sich gegen die Etablierung dieses alten und neuen Machtmittels unternehmerischer Sozialgewalt wandte?

Seit 1963, seit der Verbandsaussperrung in Nord-Baden und -Nord-Württemberg sind die Meinungen und Stellungnahmen der Gewerkschaften eindeutig und unmißverständlich. Für die Zeit davor muß man fragen, wie Gewerkschaften in der Bundesrepublik auf die Etablierung der Aussperrungspraxis durch die Unternehmer reagierten.

Bei den oben beschriebenen Auseinandersetzungen zwischen dem „Deutschen-Senefelder-Bund“ und der „Arbeitsgemeinschaft Graphischer Verbände“ 1955 hatten wir die IG Druck und Papier nicht erwähnt. Wie verhielt sich nun die IG Druck und Papier in dieser Auseinandersetzung?

Auf der einen Seite konkurrierende Facharbeitergewerkschaft, auf der anderen Seite ein Arbeitgeberverband, der die expansive Verbandsaussperrung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik einfügte; also jenes Kampfmittel, das dann in den 70er und 80er Jahren die IG Druck und Papier an den Rand des finanziellen Zusammenbruches manövrieren werden wird. Was also machte die IG Druck 1955 in dem komplizierten Verhältnis von AGV, DSB und IG Druck?

Hören wir dazu ihren Justitiar 1955: „Es wird nochmals betont, daß der Senefelder-Bund keine uns befreundete, sondern eine gegnerische Organisation ist. Seine Gründung und sein Bestand ist nur möglich aus dem ständigen Gegensatz zu uns heraus. Unser Wunsch und Wille ist es, daß der Senefelder-Bund verschwindet, nicht daß er gefördert wird. Wenn der Senefelder-Bund Kampfmaßnahmen treffen, insbesondere streiken sollte, machen wir nicht mit. Wir wahren nicht einmal wohlwollende Neutralität, sondern wünschen einen Mißerfolg des Senefelder-Bundes.

Und an den Arbeitgeberverband gerichtet, formuliert der Justitiar der IG Druck und Papier: „Bleibt noch die vierte Möglichkeit, daß ein Tarifvertrag zustandekommt. Wir würden das als einen Bruch der seit Jahren bestehenden Tarifgemeinschaft zwischen uns und der AGV ansehen.“<sup>13)</sup>

Als es dann zur Aussperrung aller Mitglieder des Senefelder-Bundes in der ganzen Bundesrepublik kommt, veröffentlicht die IG Druck und die AGV getrennt in den Tageszeitungen folgende Inserate:

Der Arbeitgeberverband:

„Der 'Deutsche-Senefelder-Bund', eine gewerkschaftliche Splittergruppe, will die Schlüsselposition seiner kaum 2000 Mitglieder – denen auf der anderen Seite rund 130000 Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier gegenüberstehen – dazu benutzen, das gesamte Tarifgefüge innerhalb der Graphischen Industrie zu sprengen.“

Die IG Druck und Papier:

„Der 'Deutsche-Senefelder-Bund', eine berufsständlerische Splittergruppe im Flachdruck und in der Chemiographie, bestreikt in Hamburg einige chemiegraphische Betriebe zur Errichtung von Firmentarifverträgen!“

Der Arbeitgeberverband:

„Es ist mit geltendem Tarifrecht nicht vereinbar, wenn eine Splittergruppe wie der „Deutsche-Senefelder-Bund“ die Schlüsselstellung seiner Mitglieder zur Erzwingung von Sonderrechten auszunutzen versucht.“

Die IG Druck und Papier:

„Der 'Deutsche-Senefelder-Bund' ist nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Seine Existenz ist gegen das Industriegewerkschaftsprinzip gerichtet und damit gegen die Einheit der Gewerkschaftsbewegung überhaupt.“<sup>14)</sup>

Das Ziel, daß der Senefelder-Bund verschwindet, hatten die Arbeitgeber mit Aussperrung erreicht. Erreicht hatten sie es auch, weil die aktuelle Zielsetzung von 1955 bei der IG Druck und Papier die Duldung und Förderung einer Aussperrung nicht ausgeschlossen hatten. In dieser ersten bundesweiten Verbandsaussperrung expansiven Zuschnitts im Druckbereich entledigte sich die IG Druck und Papier der unerwünschten Konkurrenz.

Nun war das Verhalten der IG Druck und Papier 1955 keine Spezialität der Druckgewerkschaft. Auch bei anderen Gewerkschaften, bei der IG Metall, bei der ÖTV gab es andere Positionen bei der Bewertung der Aussperrungen als nur eine konsequente Ablehnung.

War die IG Druck und Papier bei Duldung und Förderung der Aussperrung davon ausgegangen, daß die Unternehmer mit der Aussperrung einen konkurrierenden Verband beseitigten, so lagen im Bereich der ÖTV und der IG Metall die Dinge anders.

Ausgangspunkt bei beiden Gewerkschaften war die Reverspolitik gegen die „These 37-Politik“ der KPD.

Auf ihrem Parteitag 1951 hat die KPD ihr Verhältnis zu den Gewerkschaften in der These 37 folgendermaßen formuliert: „Im Auftrage und im Interesse des amerikanischen Imperialismus und im Einklang mit den deutschen Monopolisten versuchen die rechten Gewerkschaftsführer, die Gewerkschaftsorganisation in den Dienst der Kriegsvorbereitung zu stellen. Dies beweisen ihre Abmachungen mit den deutschen Monopolisten über die Vertretungen in den Aufsichtsräten. . . Durch diese Arbeitsgemeinschafts-Vereinbarung zwischen Konzern-Herren und Gewerkschaftsführer werden die Arbeiter und Angestellten in den Betrieben um ihr Mitbestimmungsrecht betrogen. . . Aus dieser Lage heraus ergibt sich die Aufgabe, den wachsenden Kampf- und Widerstandswillen der Arbeiter zu entwickeln und zu festigen und Kampfhandlungen auszulösen auch gegen den Willen rechter Gewerkschaftsführer. Die Situation erfordert die Entfaltung einer breiten Aufklärungsarbeit in den Gewerkschaften und den Betrieben und die Stärkung der Gewerkschaftsorganisationen auf betrieblicher Basis.“<sup>15)</sup>

Um die in der These 37 vorgezeichneten Absichten zu realisieren, organisierte die KPD dreierlei:

1. Quasi-Gewerkschaftstage, die hießen dann „Westdeutsche Bergarbeiterkonferenz“, „Westdeutsche Stahlarbeiterkonferenz“ und „Westdeutsche Hafnarbeiterkonferenz“.

Dort wurden u.a. die in der These 37 festgelegten Kampfziele propagiert.

2. Bei den gewerkschaftlichen Streiks wurden von den KP-Mitgliedern in den Betrieben zweite Streikleitungen gewählt, so etwa in Bremen 1953, auf der Howaldwerft in Hamburg 1955 und bei dem Streik der Textilarbeiter 1951: „Die Streikleitung Nr. 2 ist das Führungsorgan, auf das sich die Streikenden allein orientieren können, sind doch in ihr die Kräfte verankert, die... den Forderungen der Kollegen nachkommen.“<sup>16)</sup>

3. Bei spontanen Streiks etablierte die KPD sogenannte Kampfleitungen bzw. Streikkomitees. Meistens waren die Funktionäre der KPD von spontanen Streiks genau so überrascht wie die Funktionäre der ÖTV oder der IG Metall. Aber nach außen schien es so, als habe die KPD die Streikaktionen inszeniert.

Was machen nun die Gewerkschaften?

Stichwort: Reverspolitik und Ausschlußverfahren und Funktionsverbote.

Die IG Bau-Steine-Erden machte etwas eigenes. Sie löste ihren größten Bezirk Nordrhein-Westfalen einfach auf und entließ die Funktionäre.<sup>17)</sup>

Im Verlauf dieser Kontroverse argumentierten Funktionäre der IG Metall und der ÖTV im Hinblick auf Aussperrungen mit neuen Bewertungen.

Remscheid 1951.

Im März 1951 wurden im Remscheid 237 Akkordarbeiter der Deutschen Edelstahlwerke ausgesperrt. Der Konflikt hatte sich an den Abrechnungen von Akkordzuschlägen entzündet. Die Ortsverwaltung der IG Metall unterstützte den Streik der Akkordarbeiter.

Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen schrieb zu dem Arbeitskampf: „Daß der jetzt 8 Wochen dauernde *Streik* nicht geführt wird, um den betroffenen Arbeitnehmern zu helfen, sondern um einer Partei und ihren Zielen zu dienen.“<sup>18)</sup>

Die Aussperrung tat ihre Wirkung. Der Streik brach zusammen. Nur noch ein Teil der ehemals Beschäftigten wurde wieder eingestellt. Der Prozeßvertreter der IG Metall gab zu Protokoll:

„So sind nach Abbruch des Streikes seitens der Tarifvertragsparteien keine Verhandlungen über die Wiedereinstellung der Streikenden geführt worden.“<sup>19)</sup>

Auch der Betriebsrat führte keine Verhandlungen über die Wiedereinstellung, sondern hielt in einem Aktenvermerk fest:

„Herr Petermann (Betriebsrat aus Remscheid) richtete an Herrn Dr. Niederhoff (Vertreter der Geschäftsleitung) die Frage, ob Arbeiter, welche bis Mittwoch, 20. 6. 1951, keine Nachricht zur Wiederaufnahme der Arbeit erhalten haben, sich anderweitig um Arbeit bemühen und sich dem Arbeitsamt wegen Arbeitslosenunterstützung melden sollen. Herr Dr. Niederhoff antwortete, daß zur Zeit über die Einstellung von ca. 124 Arbeitskräften hinaus nicht gegangen werden kann.“<sup>20)</sup>

Zu den nicht wieder Eingestellten zählen die Mitglieder der Streikleitung, überwiegend Mitglieder der KPD.

Diese Form der Instrumentalisierung der Aussperrung zu eigenen Zwecken der IG Metall setzt sich in anderen Bereichen fort, und zwar in Hagen, in Hamburg. Die stillschweigende Duldung der Aussperrung schien höhere Priorität zu haben, weil die Beseitigung der innerorganisatorischen Opposition absoluten Vorrang genöß.

Bremen 1953:

Noch einmal zurück zur ersten Verbandsaussperrung in der Bundesrepublik; zur Auseinandersetzung 1953 in Bremen in dem Werftenbereich. Wenige Tage vor Streikbeginn waren bei der AB Weser, Bremens größter Werft, Betriebsratswahlen durchgeführt worden. Von 19 Mandaten fielen 12 an IG Metall-Mitglieder, die auch in der KPD waren. Nach Beginn der Aussperrung erklärte der 1. Vorsitzende der Ortsverwaltung Bremen, Düßmann, der neue Betriebsrat der AG Weser könne nicht in Funktion treten. Er begründete seine Meinung damit, daß die Aussperrung den Arbeitsvertrag aufgelöst habe. Da kein Arbeitsverhältnis mehr bestehe, könne der Betriebsrat seine Funktion nicht ausüben. <sup>21)</sup>

Mit Beginn der Aussperrung am 1. 5. erklärte die IG Metall darüber hinaus, daß nun keine Notstandsarbeiten mehr durchgeführt werden könnten, weil die Aussperrung das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst habe.

Die Argumentation Düßmanns zu beiden Fällen schreibt der Aussperrung eine Lösewirkung des Arbeitsverhältnisses zu und dies zwei Jahre, bevor das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom Januar 1955 ebenfalls der *Aussperrung lösende Wirkung zuschreiben* wird.

Fassen wir hier an diesem Punkt zusammen:

Die Gewerkschaften haben weder die sozialen Bedingungen geschaffen, unter denen Aussperrungen möglich wurden, noch haben sie die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu verantworten. Aber sie negierten bis Anfang der 60er Jahre die Tatsache sich mehr und mehr ausdehnender Aussperrungen und bagatellisierten deren Folgen. In einer Reihe von Fällen in den 50er Jahren nutzten sie die Aussperrung zur Verfolgung eigener Ziele und ließen sich auf eine falsche Front mit den Unternehmern ein.

#### **Anmerkungen:**

1. Vgl. dazu die Auseinandersetzungen im Reichstag zwischen Carl Legien und dem zuständigen Staatssekretär in der Frage der Arbeitskampfstatistiken in: Theodor Leipart: Carl Legien, Berlin 1929. Eine weitreichende Kritik am Entstehungsprozeß der Arbeitskampfstatistik im Kaiserreich findet man auch bei Maximilian Meyer: Statistik der Streiks und Aussperrungen in In- und Ausland, Leipzig 1907.  
Kritik an der Arbeitskampfstatistik des ADGB befindet sich bei Jürgen Kuczynski: Für den Aufbau einer zuverlässigen Streikstatistik für die Jahre 1880 bis 1945, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Berlin (Ost) 1961, S. 301 ff. – Zu den Mängeln der Aussperrungsstatistik in der Bundesrepublik: Rainer Kalbitz: Die amtliche Aussperrungsstatistik als objektive Orientierungsmöglichkeit? in: Arbeit und Recht, Nov. 77, S. 333 ff.
2. Metallpressedienst 1963, 30. April 1963 (XI/52)
3. Der Arbeitgeber, Nr. 9, 1963, S. 213
4. FAZ vom 27. November 1971

5. IG Metall, Landesleitung Bayern (Hrsg.):  
Geschäftsbericht 1948/1949, München 1949, S. 38
6. Vgl. Neue Ruhrzeitung vom 26. März 1949
7. Vgl. dazu Rainer Kalbitz: Aussperrungen in der Bundesrepublik, Köln 1979,  
S. 105 ff.
8. Vgl. dazu: Graphische Woche, Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft der Graphischen  
Verbände, 1955, S. 241
9. BAGE, Band I, S. 315 ff.
10. Bericht des Betriebsrates der IBAG für die IG Metall Ortsverwaltung Neustadt/W.  
vom 16. 6. 1958; Aktenmaterial des Betriebsrats der IBAG, Ordner: Protokolle der  
Betriebsratssitzungen 1950 – 1960
11. Vgl. dazu: DGB-Nachrichtendienst 383/58 vom 18. November 1958; Munzinger-  
Archiv, Lieferung 48/58, Blatt 7239; Welt der Arbeit vom 1. 12. 1958
12. Die Tabellen 1, 2, 3 und 4 und das Schaubild 1 sind entnommen aus: Rainer Kalbitz:  
Aussperrungen in der Bundesrepublik, Köln 1979
13. IG Druck und Papier, Hauptvorstand (Hrsg.): Druck und Papier, Zentralorgan der  
Industriegewerkschaft Druck und Papier, Januar 1955, S. 4
14. Der Text beider Anzeigen wurde wieder abgedruckt in: Graphische Woche, Zeit-  
schrift der Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände, 1955, S. 176
15. Thesen zum Parteitag der KPD, o.O., o.J., S. 12 ff.
16. Volksecho, Streikinformationen, Dienstag, 24. Februar 1953, S. 2
17. IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand: zusammenfassende Darstellung der Maßnah-  
men der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden im Bezirk Nordrhein, Frankfurt/  
Main, 14. März 1956
18. Stellungnahme der IG Metall, veröffentlicht vom DGB-Landesbezirk NRW, 17. Mai  
1951
19. Arbeitsgericht Wuppertal, AZ: 1 Ca 718/51, Entscheidungsgründe, S. 2
20. Aktenvermerk über die Besprechung der Betriebsräte Krefeld und Remscheid vom  
19. 6. 1951, S. 3, Aktenmaterial der Ortsverwaltung Remscheid der IG Metall, Ord-  
ner: DEW
21. Vgl. dazu: Arbeiterpolitik, vom 1. 6. 1953